

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1971

Nummer 99

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	20. 7. 1971	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1380
203034	21. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Personalakten und dienstliche Beurteilungen	1382
2232	3. 5. 1971	RdErl. d. Kultusministers Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	1382
2232	7. 7. 1971	Bek. d. Kultusministers Geschäftsordnung für die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht	1382
2370	15. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Vordruck Muster 6a WFB 1967 – Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht	1383
2370	19. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Anzüchtungszuschüssen nach §§ 88 bis 88b des Zweiten Wohnungsbau Gesetzes (AnZB 1971)	1392
8201	16. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Versicherungsfreiheit von Angestellten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Sozialversicherung	1392
8300	20. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	1392
8300	21. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1393
8300	22. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflegezuilage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	1393

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
19. 7. 1971	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Betriebsaufnahme des Flughafens Münster/Osnabrück	1393
	Personalveränderungen Finanzminister	1394
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 31 v. 26. 7. 1971	1394

203010

I.

**Vorläufige
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1971 — I B 2 — 41.01 — 31E/71 — IV A 1 — 10.11.00

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184), — SGV. NW. 2030 — wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1967 (MBI. NW. S. 1726 / SMBI. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn oder Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörde —, nachstehend „Höhere Forstbehörden“ genannt, zu richten und soll nach Möglichkeit sechs Wochen vor dem beantragten Einstellungstermin vorliegen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „einem Regierungspräsidenten“ durch die Worte „einer Höheren Forstbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
Der Anwärter ist nach Möglichkeit in den in § 18 (1) Nr. 7 u. 8 genannten Prüfungsgebieten zu unterweisen.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist die Höhere Forstbehörde. Sie ist verpflichtet, sich über das Verhalten und die Leistungen des Anwärters zu unterrichten. Sie hat die Ausbildung zu lenken und muß Einfluß nehmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist.

(2) Die Ausbildungsbehörde weist den Anwärter den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu. Der Wunsch des Anwärters auf Zuweisung an ein bestimmtes Forstamt kann berücksichtigt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

4. In den §§ 11 Abs. 1 und 4,

- 12,
15 Abs. 1, 2 und 3,
25 Abs. 3,
29 Abs. 3,
32 Abs. 1 und 3,
33 Abs. 1, 2 und 3

wird das Wort „Überwachungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Leistung und Führung sind nach Beendigung eines jeden Ausbildungsschnittes und beim Wechsel der Ausbildungsstelle vom Leiter der Ausbildungsstelle

nach dem Muster der Anlage 3 zu beurteilen. Die Beurteilung über den Ausbildungsschnitt 4 erfolgt nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle legt die Befähigungsberichte der Ausbildungsbehörde vor. Die Ausbildungsbehörde ist schon vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt unverzüglich zu unterrichten, sobald Grund für die Annahme besteht, daß der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird.

7. In § 16 Abs. 7 werden hinter dem Wort „Vorschlag“ die Worte „des Vorsitzenden“ eingefügt.

8. § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge über die Ausbildungsbehörde.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwollen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, an deren Stelle Fachprüfer (§ 16 Abs. 7) treten können, gestellt. Die Prüfungsleistungen werden jeweils von den beiden Prüfern, die die Prüfungsaufgaben gestellt haben, mit einer der in § 23 bestimmten Prüfungsnoten bewertet. Können die beiden Prüfer sich nicht einigen, so entscheidet nach Vortrag der unterschiedlichen Auffassungen der Prüfungsausschuß.

10. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „dem Regierungspräsidenten in Arnsberg“ durch die Worte „dem Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe — Höhere Forstbehörde —“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Höhere Forstbehörde“ ersetzt.

12. In § 35 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen. Absatz 1 wird § 35.

13. Die Anlage 1 der Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

14. Die Anlage 2 (zu § 12) wird wie folgt geändert:

- a) Im Kopf werden die Worte „Ausbildende Stelle“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
- b) In der dritten Spalte werden die Worte „Ausbildungsbehörde und der Überwachungsbehörde“ durch die Worte „Ausbildungsstelle und der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

15. Die Anlage 3 (zu § 13) wird wie folgt geändert:

- a) Im Kopf wird das Wort „(Ausbildungsbehörde)“ durch das Wort „(Ausbildungsstelle)“ ersetzt.
- b) Unter der Unterschrift und neben der Bestätigung der Kenntnisnahme durch den Revierförsteranwärter wird aufgenommen:

Sichtvermerk der Ausbildungsbehörde:

....., den

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

16. Die Anlage 4 (zu § 13) wird wie folgt geändert:

Im Kopf werden das Wort „(Überwachungsbehörde)“ durch das Wort „(Ausbildungsbehörde)“ und das Wort „(Ausbildungsbehörde)“ durch das Wort „(Ausbildungsstelle)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1971

Anlage
(zu Artikel I Nr. 13)

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 2)

Ausbildungsplan für Revierförsteranwärter

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Ausbildungsstelle	Ausbildungsgebiet
1	12	Forstamt (Betriebsbezirk)	<p>Forstbetriebsdienst I: Dieser Ausbildungsabschnitt ist bei Forstbetriebsbeamten des gehobenen Dienstes abzuleisten. Besonderer Wert ist auf die praktische Ausbildung zu legen. Der Anwärter hat ferner unter Anleitung und Verantwortung der Beamten Betriebsaufgaben aller Art im Revier sowie anfallende schriftliche Arbeiten auszuführen.</p> <p>Die Ausbildungsstelle kann dem Anwärter besondere Aufträge erteilen und ihn in Ausnahmefällen mit der Vertretung eines Forstbetriebsbeamten beauftragen.</p> <p>Alle drei Monate hat der Anwärter eine schriftliche Arbeit über ein von der Ausbildungsstelle zu bestimmendes Thema zu fertigen. Die Arbeit soll in enger Beziehung zur Tätigkeit eines Forstbetriebsbeamten stehen und in der Regel nicht mehr als 4 Seiten (Format DIN A 4) umfassen.</p>
2	8	a) Forstamt (Geschäftszimmer) b) Höhere Forstbehörde	<p>Geschäftszimmerdienst: Der Anwärter ist unter der Anleitung und Verantwortung des Büroleiters zu allen Arbeiten des Geschäftszimmerdienstes heranzuziehen.</p> <p>Dienst bei der Höheren Forstbehörde: Dieser Ausbildungsabschnitt soll einen Einblick in die Aufgaben der Höheren Forstbehörde geben. Der Anwärter ist mit geeigneten Arbeiten zu beschäftigen. Er soll darüber hinaus seine Kenntnisse, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, vertiefen.</p>
3	10	Forstamt (Betriebsbezirk)	<p>Forstbetriebsdienst II: Während dieses Ausbildungsabschnittes soll der Anwärter die im Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse erweitern. Ihm ist am Ende dieses Ausbildungsabschnittes ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die Revierförsterprüfung vorzubereiten.</p> <p>Wie im Ausbildungabschnitt 1 hat der Anwärter alle drei Monate eine schriftliche Arbeit zu fertigen.</p>

Lehrwanderungen und Lehrgänge

1. Die Ausbildungsbehörde zieht die Anwärter ihres Bezirks mindestens einmal im Jahr zu Lehrwanderungen oder Unterrichtstagen zusammen.
2. Zur Vertiefung der in der Theorie und Praxis gewonnenen Kenntnisse werden die Anwärter im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes zu 2 Lehrgängen an der Waldarbeitsschule sowie im 2. Jahr zu einem und im 3. Jahr zu zwei Lehrgängen an der Landesforstschule einberufen. Bei den Lehrgängen im 2. und 3. Jahr des Vorbereitungsdienstes sind die in § 18 (1) Nr. 7 genannten Prüfungsgebiete sowie die Grundfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen.

203034**Personalakten und dienstliche Beurteilungen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1971 —
II A 1 — 1.38.01 — 51/71

Am 1. Juli 1971 ist die Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V) vom 14. Mai 1971 (GV. NW. S. 148 / SGV. NW. 20303) in Kraft getreten. Ich ordne daher an:

1. Mein RdErl. v. 17. 6. 1949 (SMBL. NW. 203034) wird aufgehoben.
2. Abschnitt I Nr. 3 Satz 4 der Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung, die ich mit RdErl. v. 19. 1. 1965 (SMBL. NW. 203034) bekanntgegeben habe, erhält folgende Fassung:
„Bei der Anlegung der Personalakten ist die Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V), vom 14. Mai 1971 (GV. NW. S. 148 / SGV. NW. 20303) zu beachten.“
3. In Abschnitt I Ziffer 6 meines RdErl. v. 8. 9. 1959 (SMBL. NW. 203034) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

— MBL. NW. 1971 S. 1382.

2232**Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht**

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1971 —
I C 4 — 70—28/0 Nr. 1201/71

Aufgrund Artikel 1 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht (GV. NW. 1971 S. 20 / SGV. NW. 223) wird die Zentralstelle für Fernunterricht als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet (§ 14 LOG NW). Sie ist mir unmittelbar unterstellt und führt die Bezeichnung „Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht“. Ihr Sitz ist in Köln. Die Anschrift lautet:

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
5 Köln 1
Krebsgasse 5
— MBL. NW. 1971 S. 1382.

2232.**Geschäftsordnung
für die****Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht**

Bek. d. Kultusministers v. 7. 7. 1971 — I C 4 70—28/0
Nr. 1201/71

Hiermit gebe ich die Geschäftsordnung für die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln vom 15. 6. 1971 bekannt:

**Geschäftsordnung
für die
Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht**

Gemäß Art. 3 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht erlaße ich im Benehmen mit dem Kultusministern (-senatoren) der Länder folgende Geschäftsordnung für die „Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht“:

Die Aufgaben der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht werden wahrgenommen von

- a) dem Plenum der Zentralstelle, das aus den Vertretern der Länder als Mitgliedern besteht,
- b) den durch das Plenum für Einzelaufgaben eingesetzten Ausschüssen,
- c) dem Präsidenten als dem Vorsitzenden der Zentralstelle,
- d) dem Direktor bei der Zentralstelle und der Geschäftsstelle.

1. Plenum der Zentralstelle

- 1.1 Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Zentralstelle gehören, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist; insbesondere über
 - a) Beurteilung der Fernkurse,
 - b) Widerruf von erteilten Eignungsbeurteilungen,
 - c) Empfehlungen und Anregungen zum Fernunterrichtswesen,
 - d) Vorschläge an die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens,
 - e) Heranziehung von Gutachtern zur Überprüfung von Fernkursen,
 - f) Angelegenheiten der Zentralstelle.
- 1.2 Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 3 Abs. 3 Staatsvertrag).
- 1.3 Jedes Land hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Art. 3 Abs. 4 Staatsvertrag).
- 1.4 Sitzungen des Plenums sind nicht öffentlich. Sachverständige können gehört werden.

2. Ausschüsse der Zentralstelle

- 2.1 Zur Beratung einzelner Aufgaben und Sachgebiete kann das Plenum Ausschüsse bilden. Ausschußsitzen gen sind nicht öffentlich.
- 2.2 Ausschußvorsitzende werden vom Plenum gewählt. Sie müssen Mitglieder der Zentralstelle sein.
- 2.3 Ausschußvorsitzende berufen Sitzungen im Einvernehmen mit dem Direktor bei der Zentralstelle ein.

3. Präsident der Zentralstelle

- 3.1 Der Präsident stellt die Tagesordnung für die Plenarsitzungen auf, lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und leitet die Sitzungen des Plenums. Wenn drei Mitglieder eine Sitzung beantragen, ist er verpflichtet, zu einer Sitzung einzuladen.
- 3.2 Der Präsident vertritt die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.
- 3.3 Der Präsident ist Vorgesetzter des Direktors bei der Zentralstelle sowie der Bediensteten der Geschäftsstelle.
- 3.4 Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben durch einen vom Plenum auf drei Jahre gewählten Stellvertreter wahrgenommen.

4. Direktor bei der Zentralstelle und die Geschäftsstelle

- 4.1 Der Direktor bei der Zentralstelle leitet die Geschäftsstelle. Er wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der Länder berufen.
- 4.2 Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse und führt das Dienstsiegel. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Geschäftsstelle. Er nimmt an den Sitzungen des Plenums teil. Ihm ist auf Antrag das Wort zur Tagesordnung zu erteilen.
- 4.3 Er ist berechtigt, an Ausschußsitzungen teilzunehmen. Ziff. 4.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 4.4 Der Direktor bei der Zentralstelle kann Bedienstete bis zur Vergütungsgruppe IV BAT einstellen und entlassen. Alle anderen Bediensteten werden vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt, ernannt und entlassen.

- 4.5 Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 4.5.1 Vorbereitung von Beratungsunterlagen in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens und Vorbereitung von Beschlüssen des Plenums,
 - 4.5.2 Organisation des Überprüfungsablaufs von Fernkursen; Unterstützung der Gutachter und der Berichtersteller des Plenums,
 - 4.5.3 Überprüfung der Vertragsbedingungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
 - 4.5.4 Bearbeitung rechtlicher Fragen,
 - 4.5.5 Auskunftserteilung,
 - 4.5.6 Beobachtung der Entwicklung des Fernunterrichtswesens, Zusammenstellung entsprechenden Materials und Erarbeitung von Entwürfen für Anregungen und Empfehlungen der Zentralstelle,
 - 4.5.7 Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvorschlags,
 - 4.5.8 Pflege der Kontakte zu Behörden und sonstigen Stellen im Auftrage des Präsidenten,
 - 4.5.9 Vorbereitung der Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse sowie die Protokollführung,
 - 4.5.10 Dokumentation im Bereich des Fernunterrichtswesens und Archivierung,
 - 4.5.11 Erstellung und Fortschreibung der Fernschul-/Fernschülerstatistik.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Beratungen des Plenums und der Ausschüsse einschließlich der Beratungsunterlagen und der Niederschriften sind vertraulich. Gutachten, Namen von Gutachtern und Gutachterlisten werden nicht bekanntgegeben.
- 5.2 Über jede Sitzung des Plenums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Plenums zu versenden ist. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Plenarsitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es muß enthalten:
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Beratungsgegenstände,
 - die Anträge,
 - die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut,
 - die Beschlüsse.
- 5.3 Presseerklärungen werden durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Direktor bei der Zentralstelle abgegeben.
- 5.4 Auskünfte an die Presse erfolgen durch den Präsidenten und in seinem Auftrag durch den Direktor bei der Zentralstelle.

— MBl. NW. 1971 S. 1382.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau

Vordruck Muster 6 a WFB 1967 — Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1971 —
VI A 1 — 4.028 — 2128/71

Durch die Änderung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen ist eine Neufassung des Technischen und wirtschaftlichen Prüfungsberichtes erforderlich geworden. Das neue Muster wird hiermit der Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 2370 — als Anlage 6 a angefügt.

Der RdErl. v. 7. 9. 1967 — SMBI. NW. 2370 — wird aufgehoben.

Anlage

Muster 6 a WFB 1967**Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht**

(Bewilligungsbehörde)

Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

1. Baugrundstück:
 (Postleitzahl, Ort)

(Straße, Nr.)

2. Bauherr:
 (Name / Firma)

(Postleitzahl, Anschrift)

3. Betreuer/Beauftragter:
 (Name / Firma)

(Postleitzahl, Anschrift)

4. Planverfasser:
 (Name) (Postleitzahl, Anschrift)

5. Beabsichtigte Baumaßnahme: — Neubau — Wiederaufbau — Wiederherstellung — Ausbau — Erweiterung —¹⁾

6. Gebäudeart: — Ein-/Zweifamilienhaus — Wohngrundstück — Gemischt-genutztes Grundstück — Geschäftsgrundstück —¹⁾
geschossig

7. Bauaufsichtliche Genehmigung:

- a) liegt vor (Az. vom) ¹⁾
- b) wurde am beantragt ¹⁾
- c) Vorprüfungsvermerk vom

8. Bauaufsichtliche Bedenken:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

9. Die technischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Nrn. 22 bis 27 WFB 1967 sind – nicht – ausreichend berücksichtigt. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind noch folgende technischen Vorschriften zu beachten:

.....

.....

.....

10. Größe des Baugrundstücks: a) überbaute Fläche qm
 b) dazugehörige, nicht überbaute Fläche qm
 insgesamt qm
 in b) enthaltene; als Straßenland abzutretende Fläche qm

11. Stellungnahme zum angesetzten Verkehrswert des Baugrundstücks:

.....

.....

.....

12. Stellungnahme zum angesetzten Gebäuderestwert (bei Wiederaufbau):
 Stellungnahme zum angesetzten Wert verwendeter Gebäude Teile (bei Ausbau oder Erweiterung):

.....

.....

.....

13. Mit Sicht-, Prüfungs- und Änderungsvermerken wurden versehen:

Bauzeichnungen

Wohnflächenberechnung qm

Berechnung des umbauten Raumes cbm

Baubeschreibung

.....

.....

.....

14. Die Kostenansätze in Teil C Ziffer I des Antrages (Aufstellung der Gesamtkosten) halten sich im bauwirtschaftlich vertretbaren Rahmen und entsprechen den örtlichen Gegebenheiten – sind zu beanstanden, weil¹⁾

.....

.....

.....

15. Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl (Nr. 14 WFB 1967)

Gleiche Wohnungen				Kennzeichnung durch die Zahl je WE		Höchstwohnfläche nach Nr. 14 WFB qm je WE	Vorgesehene Wohnfläche aufgerundet auf volle qm je WE
Zahl	Art des Wohnhauses und Lage der Wohnungen im Hause ¹⁾	Art der Heizung ²⁾	für ³⁾	Zimmer	Kammer		
1	2	3	4	5	6	7	8
a)							
b)							
c)							
d)							
e)							
f)							
g)							
h)							
i)							
k)							
l)							
m)							

16. Einzelräume außerhalb der Wohnungsabschlüsse

Gleiche Räume				qm	augerundet auf qm	Bemerkungen (z. B. vorgesehene Nutzung)
Zahl	Lage	Art der Heizung ²⁾	für ³⁾			
a)						
b)						
c)						
d)						

Abkürzungen zur Tabelle:

1) HW = Hauptwohnung
 Eiw = Einliegerwohnung } in Familienheimen
 ZW = Zweite Wohnung
 M = Vollgeschoßwohnungen in ein- oder zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern
 V = Vollgeschoßwohnungen in drei- oder mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern
 D = Dachraumwohnungen in Mehrfamilienhäusern

2) F = Fernheizung
 K = Mehrraum-Kachelofenheizung
 Z = Zentral- oder Etagenheizung
 N = Nachtstromspeicheröfen
 3) ND = Normaldarlehen
 VD = Verringertes Darlehen
 AW = Altenwohnungen

17. Neugeschaffen werden WE mit cbm u. R. (= a) und qm Wohnfläche (= b)
Es betragen:

die Gesamtkosten DM (= c);

die Baukosten gemäß Nr. 2 der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung DM (= d);

die Kosten gemäß Nr. 2.11 der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung DM (= e);

Ausbauverhältnis cbm (a) : qm (b) =

Mithin betragen:

Baukosten je qm Wohnfläche (d : b) = DM

Raummeterpreis nach DIN 277 (e : a) = DM/cbm

Gesamtkosten je qm Wohnfläche (c : b) = DM

Wohnflächenpreis nach DIN 277 (e : b) = DM/qm

18. Gegen die Förderung des Vorhabens bestehen – keine – folgende! technische(n) Bedenken:

....., den

(Unterschrift des Prüfers)

19. a) Annuitätshilfen — Bankdarlehen

qm	Familienheime HW/Eig.W. DM	M.W. m. Bes.-Recht 2. W. in F.H. DM	M.W. o. Bes.-Recht DM
bis 60	x =	x =	x =
61 — 75	x =	x =	x =
76 — 90	x =	x =	x =
mehr als 90	x =	x =	x =
91 — 110	x =	x =	x =
111 — 130	x =	x =	x =
mehr als 130	x =	x =	x =

c) Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln
(nur Familienheime und Eigentumswohnungen)

HW	DM	Familienheime 2. W. 60 qm	DM	über 60 qm	DM
x =		x =		x =	
x =		x =		x =	
x =		x =		x =	
x =		x =		x =	

d) Landesbediensteten-Wohnungen

qm	Familienheime/Eigentums-WE Gruppe I Zusatzdarl. zu Nr. 19 a DM	Familienheime/Eigentums-WE Gruppe II DM	Erhöhung für HW/Eigt.-WE Nr. 5 Abs. 2 LBWB DM
bis 60	x =	x =	x =
61 — 75	x =	x =	x =
76 — 90	x =	x =	x =
91 — 110	x =	x =	x =
111 — 130	x =	x =	x =
mehr als 130	x =	x =	x =

e) Altenwohnungen

nicht unter 36 qm DM	nicht unter 45 qm DM	Zus. R. Nr. 6 Abs. 3 DM
x =	x =	x =
x =	x =	x =
x =	x =	x =

b) Nachstellige Öffentliche Baudarlehen

Familienheime HW / Eig.-W.		Kl.-Siedl.	DM	m. Bes.-Recht	DM	Mietwohnungen	
						o. Bes.-Recht	DM
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=
x	=	x	=	x	=	x	=

Eigentumswohnungen		Erhöhung	
bis 60 qm	61 bis 75 qm	über 75 qm	gem. Nr. 5 Abs. 2
DM	DM	DM	DM
x	=	x	=
x	=	x	=
x	=	x	=
x	=	x	=

qm	Mietwohnungen		Gruppe II DM
	Gruppe I Zusatzdarl. zu Nr. 19 a	DM	
bis 60	x	=	x
61 — 75	x	=	x
76 — 90	x	=	x
mehr als 90	x	=	x
	x	=	x
	x	=	x

f) Studentenzimmer / Studentenwohnungen

Öffentliche Mittel		Wohnungen		nicht öffentl. Mittel	
Zimmer Zus.-Darl. zu Nr. 19 a gem. Nr. 4 Abs. 1 StudWB	DSB Nr. 4 Abs. 1 + Zus. D. gem. Nr. 4 Abs. 2 StudWB	qm	DM	qm	DM
x	=	x	+	x	=
x	=	x	+	x	=
x	=	x	+	x	=

20. Familienzusatzdarlehen (nur bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen)

1. Die Voraussetzungen der Nr. 40 WFB 1967 für die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen, liegen vor — liegen nicht vor¹⁾ —, weil

2. Berechnung des Familienzusatzdarlehens

Familienheime	eigengenutzte Eigentumswohnungen
x Kinder = x DM = DM	x Kinder = x DM = DM
x Kinder = x DM = DM	x Kinder = x DM = DM
x Kinder = x DM = DM	x Kinder = x DM = DM
x Kinder = x DM = DM	x Kinder = x DM = DM
x Eltern- = x DM = DM teile	x Eltern- = x DM = DM teile
x Eltern- = x DM = DM teile	x Eltern- = x DM = DM teile
	DM
	DM

21. Zuschuß zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien

(Nicht für Bauherrenwohnungen)

1. Die Voraussetzungen der Nr. 51 a und b WFB 1967 für die Bewilligung von Zuschüssen liegen vor — liegen nicht vor¹⁾ —, weil

2. Berechnung des Zuschusses

22. Kleinsiedlungszusatzdarlehen / erhöhtes Bankdarlehen:

Die Voraussetzungen der Nr. 55 Abs. 4 WFB 1967 für die Bewilligung des Kleinsiedlungszusatzdarlehens bzw. der Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c AnhB 1967 sind geprüft und — liegen vor — liegen nicht vor¹⁾ —, weil

..... DM

23. Einrichtungszuschuß für Kleinsiedlungen (Nr. 55 Abs. 4 WFB 1967)

..... DM

24. Gegen die Förderung des Bauvorhabens bestehen — keine — folgende¹⁾ — Bedenken:

, den

(Unterschrift des Prüfers)

— MBl. NW. 1971 S. 1383.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1971)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1971 —
VI A 4 — 4.039 — 2490/71

Mein RdErl. v. 16. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Abs. 4 wird das Wort „bezogen“ ersetzt durch das Wort „bezugsfertig“.
2. Nummer 3 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hatte der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung öffentlicher Mittel oder eines Festbetragdarlehens gestellt, diesen zurückgenommen und statt dessen Annuitätzzuschüsse beantragt, so gilt das Eingangsdatum der ersten Antragstellung.“

3. Nummer 4 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Ausstattung nach Nr. 26 Abs. 1 Buchstabe g) WFB 1967 soll vorhanden sein.“

4. Nummer 5 Abs. (2) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei sind die Kinder zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zum Haushalt des Wohnungssuchenden gehören. Nummer 40 Abs. 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 6 WFB 1967 gelten sinngemäß.“

— MBl. NW. 1971 S. 1392.

8201

**Versicherungsfreiheit
von Angestellten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 7. 1971 — II/A 4 — 25 — 10 — 39/71

Nach Abstimmung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte befreie ich hiermit auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AVG Angestellte der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen von der Rentenversicherungspflicht der Angestellten, wenn die zwischen ihnen und der Industrie- und Handelskammer durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Landesbeamten gesetz zustehenden Versorgung gleichgestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des Landesbeamten gesetzes so bemessen ist, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem Angestellten und für den Fall des Todes des Angestellten seinen Hinterbliebenen einen seiner Stellung angemessenen Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Landesbeamten gesetz für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltssätzen entspricht.

Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es insbesondere nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrecht zu erhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Diese Befreiung wirkt für die derzeitigen Angestellten mit Versorgungszusage ab 1. September 1971 und für Angestellte, die künftig Versorgungszusagen erhalten, vom Tage der Verleihung der Anwartschaft an.

Für Angestellte mit Versorgungsanwartschaft, die nicht von diesem Erlaß erfaßt werden, ist bei mir eine Einzelentscheidung zu beantragen.

Gleichzeitig entscheide ich auf Grund des § 169 Abs. 2 Satz 2 RVO, daß für Angestellte mit einer Versorgungszusage nach Abs. 1 die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als gewährleistet anzusehen ist.

— MBl. NW. 1971 S. 1392.

8300

**Anwendung des § 6 der Verordnung
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 7. 1971 — II B 2 — 4201.5(16/71)

Zur Anwendung des § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Abweichend von der Pauschalregelung der §§ 3 bis 5 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG will § 6 DVO einen nachgewiesenen besonderen Berufserfolg berücksichtigen. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt deshalb voraus, daß der Beschädigte in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betriebsseins ausgeübten Beruf eine bestimmte „Stellung“ erreicht hatte. Diese Feststellung kann nicht schon dann getroffen werden, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen mehr oder weniger vom maßgebenden Durchschnittseinkommen der §§ 3 bis 5 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG abweicht; vielmehr muß der nachgewiesene Unterschied zwischen dem Durchschnittseinkommen und dem tatsächlich erzielten Einkommen aus der höher zu bewertenden beruflichen Stellung erkärbbar sein. Unterschiede, die sich lediglich aus der Bildung eines Durchschnittseinkommens ergeben, sind vom Verordnungsgeber bewußt in Kauf genommen worden. Sie können über § 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ebensowenig ausgeglichen werden wie solche, die nur unter Berücksichtigung von Überstunden-, Akkord- oder ähnlichen Zuschlägen beim tatsächlich erzielten Einkommen errechnet werden können.

2. Die Bestimmung des § 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG verlangt den Nachweis über das tatsächlich erzielte Einkommen. In einer Reihe von Fällen — vor allem bei selbständig Tätigen — bereitet den Antragstellern dieser Nachweis Schwierigkeiten, weil sie einen Steuerbescheid über den erzielten Gewinn nicht beibringen können.

In diesen Fällen ist jedoch zu beachten, daß jedes Beweismittel zugelassen ist, aus dem die Verwaltung die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen entnehmen kann. Als geeignetes Beweismittel sind neben dem Steuerbescheid des Finanzamtes insbesondere auch die Geschäftsbücher, Bilanzen, Gutachten von Fachverwaltungen, Berufsvertretungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Aussagen von Angehörigen und Mitarbeitern anzusehen.

3. Auf Beamte und Berufssoldaten ist § 6 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG anzuwenden, wenn sie vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Schädigungsfolgen Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe bezogen haben, die höher ist als die in § 4 Abs. 1 und 2 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG festgesetzte. Als vor der Schädigung erreichte Stellung im Beruf ist nicht die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe, sondern die mit der Besoldungsgruppe verbundene Dienststellung anzusehen.

Die spätere Zuordnung eines Amtes zu einer höheren Besoldungsgruppe ist dagegen unbeachtlich. Maßgebend für die Bestimmung des Vergleichseinkommens bleibt die vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Schädigungsfolgen erreichte Besoldungsgruppe. Die Feststellung der vergleichbaren Besoldungsgruppe nach dem Bundesbesoldungsgesetz richtet sich nach der Überleitungsübersicht zum Bundesbesoldungsgesetz.

Auch eine erlangte Dienststellung ohne Einweisung in die entsprechende Besoldungsgruppe (z. B. kommissarische Wahrnehmung eines Amtes) rechtfertigt nicht die Anwendung des § 6 Abs. 1 DVO. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist allein die vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Schädigungsfolgen erreichte Besoldungsgruppe Vergleichsgrundlage.

4. Die Vorschrift des § 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist immer dann anzuwenden, wenn der Beschädigte bereits eine besondere Stellung im Beruf erreicht hatte, aber durch die Schädigungsfolgen gehindert ist, in einer solchen Stellung weiterhin tätig zu sein. Diese besondere berufliche Stellung geht dadurch nicht verloren, daß der Beschädigte vor Eintritt der Schädigung aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend gehindert war, diesen Beruf auszuüben. Eine solche Verhinderung ist nämlich der Einberufung zum Wehrdienst gleich zu erachten, die der Verordnungsgeber als unschädlich für die Anwendung des § 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ansieht. Deshalb ist § 6 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG auch dann anzuwenden, wenn der Beschädigte eine besondere Stellung im Beruf tatsächlich erreicht hatte, aus kriegsbedingten Gründen aber vorübergehend eine andere Tätigkeit aufnehmen mußte und alleine wegen der Schädigungsfolgen die besondere berufliche Stellung nicht wieder einnehmen konnte. Maßgeblich ist in solchen Fällen das vor der vorübergehenden kriegsbedingten Tätigkeit erzielte Einkommen.

Meine Runderlasse vom 15. 4. 1966 und 17. 3. 1969 — SMBI. NW. 8300 hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1971 S. 1392.

8300

Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 7. 1971 — II B 2 — 4201.5(17/71)

Ich bitte meinen RdErl. v. 9. 7. 1970 (SMBI. NW. 8300) wie folgt zu ergänzen:

,8 Der Bundesminister des Innern hat auf Grund von § 22 Abs. 2 BLV festgestellt, daß das staatliche Abschlußzeugnis des „Telekolleg Südwest“ dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entspricht. Das Abschlußzeugnis des „Telekolleg Südwest“ ist daher im Rahmen des § 5 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG als Nachweis einer der Mittelschulbildung gleichwertigen Schulausbildung anzusehen.“

— MBl. NW. 1971 S. 1393.

8300

Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 7. 1971 — II B 2 — 4208(18/71)

1. Pflegezulage beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen.

Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 25. 8. 1960 — 11 RV 1368/59 und 7. 8. 1969 — 8 RV 785/67 — zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen beim Zusammentreffen von Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen eine Pflegezulage nach § 35 BVG zu gewähren und wann in Anwendung des § 62 BVG der bereits anerkannte Anspruch auf Gewährung einer Pflegezulage neu festzustellen ist. Im einzelnen haben dabei der 8. bzw. der 11. Senat des Bundessozialgerichts folgende Rechtsauffassung vertreten:

Für die erstmalige Gewährung einer Pflegezulage kommt es darauf an, ob nach der für das Gebiet der Kriegsopfersversorgung geltenden Kausalitätsnorm die Schädigungsfolgen die alleinige oder eine mitwirkende Ursache für die Hilflosigkeit sind.

Zur Gewährung einer höheren als der bislang gezahlten Pflegezulage ist es nicht ausreichend, daß sich bei unveränderten Schädigungsfolgen die von der Schädigung unabhängigen Leiden wesentlich verschlimmert oder vermehrt haben und bei einer Erstfeststellung des Anspruchs auf Pflegezulage ein höherer Satz als der bisher festgestellte angemessen wäre.

Andererseits kann einem Versorgungsberechtigten die Pflegezulage nicht entzogen werden, wenn die nicht wehr-

dienstbedingten Umstände bei konstant gebliebenen Schädigungsfolgen einen solchen Umfang erreicht haben, daß sie gegenüber den Schädigungsfolgen überwiegen. Zwar vermag ein solcher Geschehensablauf den Anspruch auf eine höhere Pflegezulage nicht zu begründen; an der Tat sache, daß der Beschädigte „infolge“ der Schädigung hilflos geworden ist, ändert sich damit nichts.

Tritt jedoch in den wehrdienstbedingten Umständen eine so erhebliche Besserung ein, daß die weiterbestehende Hilflosigkeit infolge dieser wesentlichen Änderung der Verhältnisse nunmehr überwiegend eine Folge der nicht wehrdienstbedingten Umstände ist, so kann eine Herabsetzung oder gar der Entzug der Pflegezulage erforderlich werden (§ 62 BVG).

Insoweit schließe ich mich der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts an und bitte, entsprechend zu verfahren.

In seinem Urteil vom 7. 8. 1969 — 8 RV 785/67 — hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts — allerdings in dem das Urteil nicht tragende Teil der Urteilsgründe — darüber hinaus ausgeführt, der Anspruch auf Pflegezulage könne nach § 62 BVG nur dann neu festgestellt werden, wenn sich die Schädigungsfolgen ändern und eine Änderung der Hilflosigkeit herbeiführen; bleiben aber die Schädigungsfolgen unverändert, so könne eine Veränderung der Hilflosigkeit — sei es eine Vermehrung oder Verminderung — durch wehrdienstunabhängige Umstände nicht zu einer Neufeststellung führen.

Soweit damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Pflegezulage auch dann weitergezahlt werden muß, wenn infolge einer wesentlichen Besserung der schädigungsunabhängigen Leiden der Beschädigte nicht mehr hilflos bzw. nicht mehr so hilflos ist, wie es die Höhe der gezahlten Pflegezulage voraussetzt, vermag ich dieser Auffassung nicht zu folgen.

Zwar ist das Tatbestandsmerkmal der Hilflosigkeit bzw. eines bestimmten Grades der Hilflosigkeit keine unabhängige Anspruchsvoraussetzung; es muß vielmehr auf die Schädigung und ihre Folgen kausal bezogen werden. Es ist jedoch eine unbedingt erforderliche Anspruchsvoraussetzung, um die in § 35 BVG normierte Leistung gewähren bzw. weitergewähren zu können. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, so fehlt der Tatbestand, auf den die Schädigung und ihre Folgen kausal bezogen werden können.

Da die entsprechende Hilflosigkeit und damit die Notwendigkeit daraus resultierender Hilfeleistungen nicht mehr gegeben ist, kann keine Leistung mehr zustehen, die ausschließlich zur Bestreitung der Kosten solcher Hilfeleistungen gewährt wird. Ein solcher Geschehensablauf bedeutet eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG.

2. Pflegezulage bei Hilflosigkeit für die Dauer von weniger als sechs Monaten.

Die Pflegezulage dient der pauschalen Abgeltung der durch die Hilflosigkeit entstehenden Mehraufwendungen. Die Mehraufwendungen entstehen unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit für kürzere oder längere Zeit besteht. Deshalb ist die Pflegezulage bereits dann zu gewähren, wenn die Hilflosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BVG mindestens einen Monat (vgl. hierzu Urteil BSG vom 27. Juli 1965 — 10 RV 9/64) andauert. Das Gleiche gilt, wenn sich das bereits bestehende Pflegebedürfnis im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 BVG erhöht.

Meine RdErl. v. 17. 3. 1966 und 28. 4. 1970 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1971 S. 1393.

II.

Betriebsaufnahme des Flughafens Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1971 — V/A 1 — 32 — 51/3

Der Flughafen hat nach Abnahme am 7. Juli 1971 seinen Betrieb aufgenommen.

1. Bezeichnung des Flughafens:
Flughafen Münster/Osnabrück
2. Lage:
3,5 NM nordöstlich Greven
3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugs-
punktes:
 - a) $52^{\circ} 08' 10''$ N
 $7^{\circ} 41' 08''$ O
 - b) 48 m ü. NN
4. ICAO-Klasse (Anhang 14):
D (für die jetzige Ausbaustufe)
5. Startbahnsystem:
 - a) Hauptstart- und Landebahn (befestigt)

Richtung	71°/251° (rechtsweisend)
Länge	1400 m
Breite	45 m
Tragfähigkeit	60 LCN
 - b) Nebenstart- und Landebahn (befestigt)

Richtung	99°/279° (rechtsweisend)
Länge	653 m
Breite	20 m
Tragfähigkeit	5700 kg MPW
 - c) Segelflugbetriebsfläche (Gras)

Richtung	71°/251° (rechtsweisend)
Länge	1020 m
Breite	100 m
Tragfähigkeit	2000 kg MPW

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 31 v. 26. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
222	16. 7. 1971	Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts	194
223	16. 7. 1971	Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts	194
223	16. 7. 1971	Gesetz zur Änderung des Hochschulgebühren gesetzes	194
232	24. 6. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).	197
232		Berichtigung zur Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548)	198
97	15. 7. 1971	Verordnung NW PR Nr. 5/71 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/70 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	195

— MBl. NW. 1971 S. 1394.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM.

Einzel lieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mebrwertsteuer.